

Richtlinien gemäß § 7 des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (LFFG), LGBl. Nr. 44/2004, zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für Biobetriebe

§ 1 Förderungsziel

Das Land Vorarlberg gewährt einen Beitrag zu den Kosten für die Kontrollen bei Biobetrieben in der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- die kontrollierte biologische landwirtschaftliche Produktion in Vorarlberg zu erhalten,
- für noch nicht biologisch wirtschaftende Betriebe einen Anreiz zur biologischen Bewirtschaftung zu leisten und
- diese damit anteilmäßig zu steigern und
- eine Entlastung bei den Aufwendungen für die Kontrollkosten zu bewirken.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt einen Zuschuss zu den Kosten für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Biobetriebe.
- (2) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den regulären Kontrollen stehen, sind nicht förderbar (Kosten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und Sanktionen, Anzeigen, Verdachtsfälle, Mahnkosten etc.).

§ 3 Förderwerber

- (1) Förderwerber sind Landwirte/innen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Vorarlberg bewirtschaften in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.
- (2) Gewerbliche Betriebe, die nicht in der landwirtschaftlichen Urproduktion tätig sind, sind von Förderungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (3) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Beihilfe ausgeschlossen.
- (4) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung entsprechend Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es muss ein landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Vorarlberg bewirtschaftet werden und ein Kontrollvertrag mit einer akkreditierten Kontrollstelle bestehen, der den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 entspricht.

Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Amtsblatt der

Europäischen Union. ABl. L193 vom 1.7.2014) sowie die Beschreibung der Beihilfemaßnahmen werden auf der Website des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

- (2) Die Beihilfen werden für Qualitätsregelungen der Verordnung (EU) Nr. 848/2018 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehende staatliche oder privatrechtliche Regelungen gewährt.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe.
- (2) Der Zuschuss beträgt 55 % der von dem Beihilfeempfänger zu leistenden Nettokosten für die Kontrolle.
- (3) Bei der Prüfung der Einhaltung der Beihilfehochtintensitäten und Beihilfehöchstbeträge sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Maßnahme gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/ 2014 zu berücksichtigen (Kumulierung)

§ 6 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (=Förderungsabwicklungsstelle) betraut.

§ 7 Abwicklung

- (1) Der Förderwerber kann einen einzigen Förderungsantrag bei der Abwicklungsstelle einreichen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/ 2014 muss dieser vor der ersten Kontrolle, für die ein Zuschuss gewährt werden soll, bei der Abwicklungsstelle eingelangt sein. Kontrollen, die ohne vorhergehenden Antrag durchgeführt wurden, werden von der Abwicklungsstelle nicht berücksichtigt.
- (2) Der Antrag zur Gewährung des Kontrollkostenzuschusses enthält die Mindestangaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/ 2014.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/ 2014 handelt es sich um keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger. Die Abwicklung erfolgt über die jeweilige Kontrollstelle.
- (4) Die an die Bio-Landwirtschaftsbetriebe gewährten Leistungen werden von den Kontrollstellen in bestimmten mit der Förderungsabwicklungsstelle vereinbarten Zeitabständen als Gesamtsumme unter Angabe der zu Grunde liegenden Bio-Landwirtschaftsbetriebe (Betriebsnummer, Name und Adresse, Betrag) der Förderungsabwicklungsstelle in Rechnung gestellt.

§ 8 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Der Förderwerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Vorarlberger Landesregierung zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu

erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

- (2) Wurden aufgrund von wissentlich unrichtigen oder wissentlich unvollständigen Angaben und Handlungen derer, die eine Förderung empfangen haben, diese Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 10 Transparenzverpflichtung

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 verpflichtet ist Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg. cit. zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Höhe von mehr als 10.000,- EUR je Begünstigtem für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land die Höhe der Förderung je Förderungswerberin oder Förderungswerber auf dem Transparenzportal des Landes veröffentlicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Förderwerber hat vor der erstmaligen Gewährung der Beihilfe der Verpflichtungserklärung zuzustimmen.
- (2) Der Förderwerber bestätigt mit der Antragstellung die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen.
- (3) Der Förderwerber erklärt sich einverstanden, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn betreffenden personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet und den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahmebefassten Dienststellen übermittelt werden können.
- (4) Der Förderwerber gestattet die im § 9 angeführten Kontrollmaßnahmen und bestätigt, dass die Sanktionsmaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden.
- (5) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht Bregenz oder das Landesgericht Feldkirch zuständig.

§ 12 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.